

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Bundeselternrat“ e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aken/Elbe (Sachsen-Anhalt) und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der inhaltlichen Arbeit des Bundeselternrats und die Unterstützung der Eltern in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit, insbesondere durch Informationsveranstaltungen und Elternfortbildungen.
- (3) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen insbesondere durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden. Für Großspenden wird die Einrichtung einer Stiftung angestrebt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- (3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, vertreten durch eine von ihr beauftragte natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag an den Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung als verbindlich an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung oder Tod der natürlichen Person,
 - durch Austritt, der jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung bis zum 30.09. des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
 - durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung im Rückstand ist. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Auszahlung aus dem Vereinsvermögen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen insbesondere dem Verein alle benötigten Informationen zur Verfügung, soweit nicht eigene schutzwürdige Belange entgegenstehen.
- (2) Der Verein erhebt einen fortlaufenden jährlichen Mitgliedsbeitrag. Jedes Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben im Verein eine fördernde und beratende Funktion. In dieser Funktion haben sie ein Teilnahmerecht an der ordentlichen Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.

§ 7 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten 6 Monate nach Jahresbeginn einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden geleitet. Ist die/der Vorsitzende bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe verhindert, wird sie/er durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Aufnahme der Ehrenmitglieder gem. § 4 Abs. 4
 - Entscheidung über Beschwerden gem. § 5 Abs. 4
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (6) Jedes ordentliche Mitglied i. S. des § 4 Abs. 1 und 2 ist stimmberechtigt. Es kann die Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und 10% aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist oder wird die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung ohne Frist und Formvorschrift einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand besonders hinzuweisen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat in angemessener Frist, spätestens binnen 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 Abs. 1, Satz 1 BGB besteht aus
 - der /dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

- der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Kandidaten oder Kandidatinnen statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) Tritt ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode zurück, kann an seiner Stelle durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein neues Mitglied berufen werden, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (4) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Vorstandsmitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Gesetzlicher Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 Abs. 1, Satz 3 BGB ist die/der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Dem Vorstand obliegen die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - Leitung des Vereins und Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Entscheidung über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - Erstellung eines Haushaltsplans
- Darüber hinaus führt er die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied widerruflich die Führung einzelner Geschäfte und besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben
- Name, Vorname und Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung sowie der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres. Die Rechnungs-

prüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Die/der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderung sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.
Darüber hinausgehende Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Schulförderer e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Unterstützung der Elternarbeit bei der Bildung und Erziehung.

28. August 2010, Neufassung: 27. Juni 2015